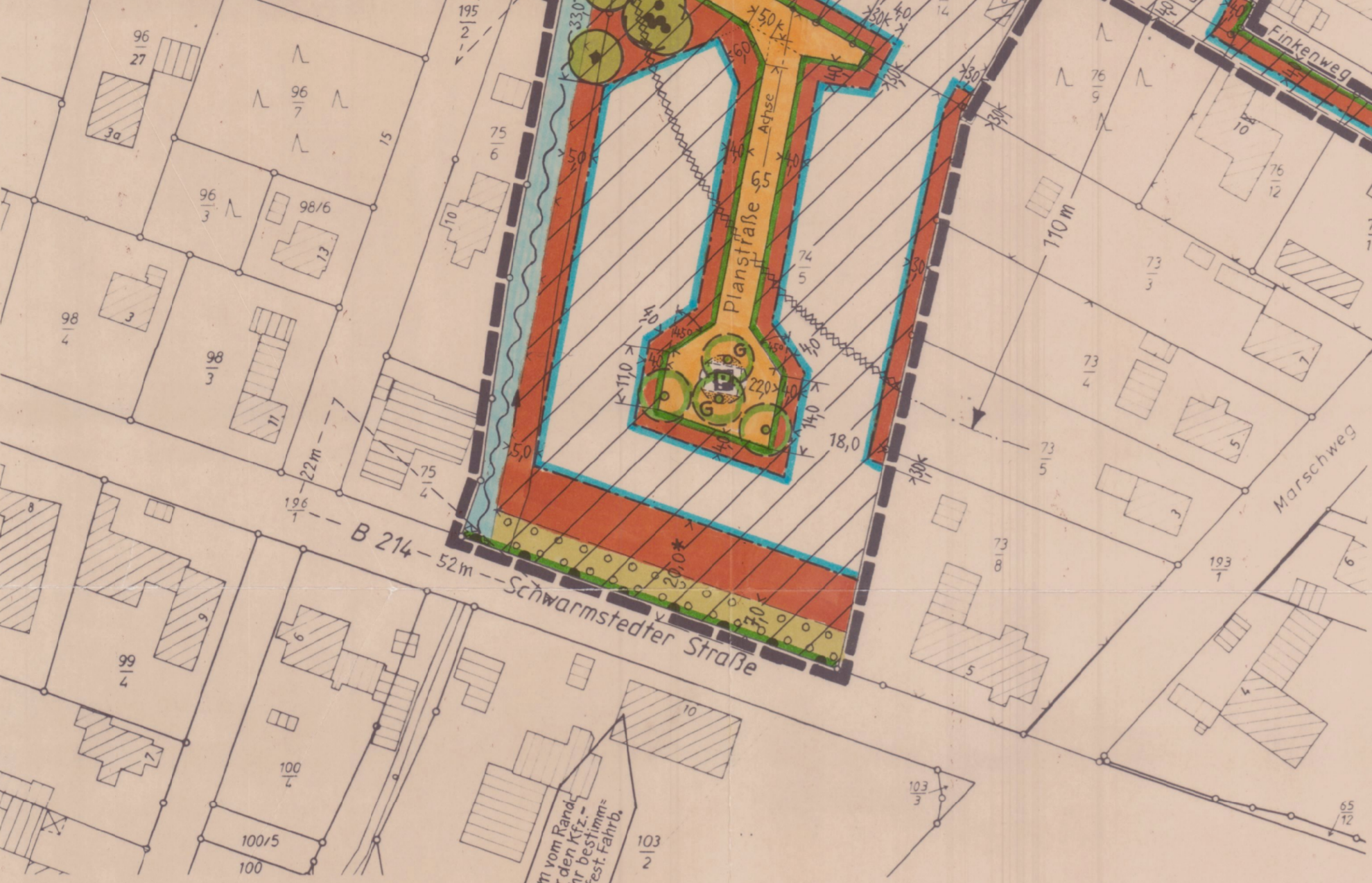


ÜBERSICHTSKARTE 1:10 000

M. 1:1000



Gemeinde Buchholz
Gemarkung Buchholz
Stand 29.05.1987

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 2, Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung A3-8/87

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

Es gelten die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) sowie die Planzeichnerverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

- WA: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/1. Änderung
I ED 0303: Art der baulichen Nutzung: WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
a b c d: Maß der baulichen Nutzung / Bauweise
Baugrenzen: Überbaubare Grundstücksfläche, nicht überbaubare Grundstücksfläche
Wasserlauf
Straßenbegrenzungslinie einer öffentlichen Verkehrsfläche
öffentliche Verkehrsfläche
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
Fläche mit Geh- und Fahrrecht
Umgrenzung der Fläche, auf die sich Immissionsauswirkungen des bestehenden Schweinestalles erstrecken können
Von jeder Bebauung freizuhaltendes Grundstück(s-Teil)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die Ausnahmen gemäß § 4(3)Nr. 1 bis 5 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Ausnahme gemäß § 4(3)Nr. 6 BauNVO wird allgemein zugelassen.
3. Die Bepflanzungsfläche ist mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern unter Verwendung von Arten anzulegen...
4. In Sichtdreiecken sind Einzelbäume mit Kronenansatz höher als 3,0 m zulässig...
5. Die in Verkehrsflächen anzupflanzenden Bäume dürfen nur Arten ohne Honigtäubesonderung sein.
6. Die zulässige Grundfläche kann für Anlagen im Sinne von § 19(4) Satz 1 BauNVO bis auf 0,4 erhöht werden.
7. In den Flächen mit Bindungen für Bepflanzung nach § 9(1)Nr. 25b BauNVO sind Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes nicht zulässig.

NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Absatz 6 BauGB

- 1. Die im Plangebiet verlaufenden Fernmeldekabel der Bundespost müssen bei allen Bauvorhaben besonders beachtet werden...
2. Der Baugrenzenabstand parallel zur B 214 beruht auf Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes - Fassung vom 8.8.1990 -.

BUCHHOLZ (Aller) SAMTGEMEINDE SCHWARMSTEDT Kreis Soltau-Fallingb. ostel

1. ÄNDERUNG des Bebauungsplanes Nr. 6 "Alter Sportplatz"

URSCHRIFT farbig

P R Ä M B E L

Auf Grund der §§ 1(3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch das Steuerref. Ges. v. 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093/1137), und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes v. 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Alter Sportplatz", bestehend aus der Planzeichnung und den darunterstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:



BUCHHOLZ (Aller), den 06.03.1991

Handwritten signatures of the Bürgermeister and Gemeindedirektor.

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

Der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 19.08.1987 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am 19.08.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

BUCHHOLZ (A.), d. 1991

Gemeindedirektor

Die Kartenunterlage ist herausgegeben vom Katasteramt Fallingb. ostel: Gend. und Gemark. Buchholz (Aller), Flur 2, Maßstab 1:1000. Der Gemeinde für eigene, nichtgewerbliche Zwecke zur Vervielfältigung freigegeben am 18.06.1987 unter Az: A3-8/87.

WEITERE VERVIELFÄLTIG. NICHT GESTATTET!

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegensch. katasters und weist die städteb. bedeuts. baul. Anl. sowie Str. Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.05.1987). Sie ist hinsichtlich der Darst. d. Grenzen und baul. Anl. geom. einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bild. Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

FALLINGB. OSTEL, den 18. März 1991 KATASTERAMT



DIPL. ING. K. WLOTZKA ARCHITEKT / ORTSPLANER ARCH.-K. NDS. EL. NR. 50 TILLYSTRASSE 4 B 3000 HANNOVER 91 TEL. 0511/42 48 05 HANNOVER, den 23. April 1990

Handwritten signature of K. Wlotzka.

Der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 10.09.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Ausl. wurden am 05.10.1990 ortsübl. bekanntgemacht. Die Entwürfe haben in der Zeit vom 17.10. bis 19.11.1990 gemäß § 3(2) BauGB öff. ausgelegen.

BUCHHOLZ (A.), d. 06.03.1991

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3(2) BauGB in seiner Sitzung am 06.03.1991 den Bebauungsplan Nr. 6 >Alter Sportpl./ 1. Ä. verg. als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

BUCHHOLZ (A.), d. 06.03.1991

Handwritten signatures of the Bürgermeister and Gemeindedirektor.

Der beschlossene Bebauungsplan ist dem Landkreis Soltau-Fallingb. ostel am 10.04.1991 gemäß § 11(1) BauGB angezeigt worden. Dieser hat am 08.05.1991 (Az: 61.34-610/194 F-A) erklärt, daß er eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht.

BUCHHOLZ (A.), d. 1.7. 1991

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11(3) BauGB ist im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. ostel Nr. 6 vom 29.06.1991 gem. § 12 BauGB bekanntgemacht worden. Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 >Alter Sportplatz< am 29.06.1991 in Kraft getreten.

BUCHHOLZ (A.), d. 1.7. 1991

Handwritten signatures of the Gemeindedirektor.

Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Planes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei seinem Zustandekommen gemäß § 215(1)Nr. 1 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

BUCHHOLZ (A.), d. 14.09. 1992

Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach dem Inkrafttreten des Planes sind Abwägungsmängel bei seinem Zustandekommen gemäß § 215(1)Nr. 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

BUCHHOLZ (A.), d. 1.7. 1998

Handwritten signature of the Gemeindedirektor.

